Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Nachdem durch Beschluß des Provinzial-Raths der Provinz Sachsen vom 25. November d. Js. genehmigt ist,

daß vom 29. Dezember 1892 ab auf dem hierselbst Neideburgerstraße Nr. 1 belegenen **städtischen Viehhofe an jedem Montage und Donnerstage**

oder, falls diese Tage auf einen Festtag fallen, am nächstfolgenden Werktage

Märkte für Schlachtvieh

abgehalten werden,

sowie daß nach Eröffnung dieser Märkte bei den alljährlich auf dem Roßplatze hierselbst am Donnerstag nach Judica, am 19. Juni, am Montag vor Kreuzerhöhung und am 23. Oktober stattfindenden Viehmärkten Schlachtvieh nicht mehr aufgetrieben werden darf,

wird hierdurch auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh sowie des Verkehrs auf dem städtischen Viehhofe hierselbst

mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Halle Folgendes verordnet:

§ 1. Schlachtviehmärkte, d. h. Märkte für das zum Zweck der Schlachtung zum Verkauf kommende Vieh folgender Art:

Rindvieh, Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine und Ziegen

dürfen im hiesigen Stadtbezirk nur auf dem städtischen Viehhof an den vom Provinzialrath genehmigten Tagen abgehalten werden. Demgemäß darf Schlachtvieh der genannten Art hierselbst weder auf öffentlichen Straßen und Plätzen, noch in Wirthschafts- und Privatställen, noch mittelst Hausirens zum Verkauf gestellt und gehandelt werden.

Ausgenommen von dem Verbot des Handels in Wirthschafts- und Privatställen ist jedoch der Handel mit dem in letzteren gemästeten Schlachtvieh.

§ 2. Bezüglich der Marktzeiten, des Zutritts zum Viehhof sowie des Verkehrs auf demselben sind die Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom $\frac{3.}{7.}$ Oktober 1892 maßgebend.

§ 3. Die Zuführung von Marktvieh darf niemals über den Schlachthof erfolgen; auch ist dieselbe von der Straße her an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Der Transport durch die Stadt unterliegt den bezüglichen polizeilichen Bestimmungen.

§ 4. Kranke, krankheitsverdächtige, aus verseuchten Gegenden kommende, unreife, gefallene oder getödtete Thiere dürfen dem Viehhofe nicht zugeführt werden.

Alles auf demselben ankommende Vieh ist vor seiner Einführung in die Markthallen zur Feststellung seines Gesundheitszustandes einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und haben die in Folge derselben in veterinärpolizeilichem Interesse ergehenden Anordnungen genaue Beachtung zu finden.

Seuchenkranke oder auf dem Viehhof krepirte Thiere sind behufs Ueberweisung an die Sanitäts-Anstalt der Polizei-Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Bei dem Transport des Viehes auf dem Viehhofe und von diesem nach dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen die Thiere, insbesondere das Hetzen mit Hunden ohne Maulkörbe, heftiges Zerren an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Thieren an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen verboten. Kleinvieh darf nicht mit zusammengebundenen Beinen oder gefesselt transportirt werden und ist beim Abladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störrisches oder bösartiges Rindvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt und von je 2 kräftigen erwachsenen Treibern transportirt werden.

Die auf dem Viehhofe zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Thiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

§ 6. Hunde dürfen in den Viehhof nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt sind oder zum Viehtreiben verwendet werden. Dieselben müssen mit Maulkorb versehen und ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten untergebracht werden. Wilde oder leicht reizbare Hunde in den Viehhof einzuführen, ist überhaupt untersagt.

§ 7. Arbeitshülfe jeglicher Art darf auf dem Viehhofe nur durch solche Personen geleistet werden, welche von der Schlacht- und Viehhofs-Verwaltung mit dem vorgeschriebenen Abzeichen versehen sind.

§ 8. Futter und Streu für das in den Viehhof eingebrachte Vieh darf von den Einstellern des letzteren nicht eingeführt, sondern muß von der Verwaltung bezogen werden.

§ 9. Verboten ist auf dem Viehhofe:

1. alles Lärmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung anderer Personen und jede Störung der Ordnung,
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung,
3. das Hausiren,
4. Trab- oder Galleyfahren,
5. jede Wasservergeudung und das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Gashähne und der Ventilationsvorrichtungen,
6. Wagen und Karren an anderen als den hierfür angewiesenen Plätzen aufzustellen,
7. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen,
8. Stalthüren offenstehen zu lassen,
9. Das Rauchen in allen Theilen des Viehhofes.

§ 10. Wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung und den in § 2 genannten Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom $\frac{3.}{7.}$ Oktober 1892 sowie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Viehhofe gegebenen Anordnungen der Angestellten oder der Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen, namentlich der § 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem noch durch polizeiliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Halle a. S., den 15. Dezember 1892.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: von Holly.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird

bezüglich der Benutzung des städtischen Schlachthofes zu Halle a. S. mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Zu den Schlachträumen des städtischen Schlachthofes darf nur in den von der Gemeindebehörde in der Schlachthofordnung festgesetzten Zeiten unter den dort bestimmten näheren Vorschriften geschlachtet werden.

An Sonn- und Feiertagen darf nur in Nothfällen nach vorher bei der Schlachthof-Verwaltung eingeholter Erlaubniß geschlachtet werden.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ist das Schlachten ganz verboten.

§ 2. Abgesehen von der Schlachthofwirthschaft nebst Zubehör ist der Zutritt zu dem Schlachthof für Menschen und Fuhrwerke nur zu den in der Schlachthofordnung festgesetzten Tageszeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten darf sich auf dem Schlachthofe Niemand ohne die für jeden einzelnen Fall speciell zu ertheilende Erlaubniß der Schlachthof-Verwaltung aufhalten. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt überhaupt untersagt. Während der Schlachtzeit dürfen ohne besondere Erlaubniß der Schlachthof-Verwaltung nur diejenigen Personen den Schlachthof betreten, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben.

Der Eintritt in die Schlachträume ist nur den dienstlich erscheinenden Beamten, den Probenehmern der öffentlichen Trichinenschau, den Fleischern, ihren Gesellen und Lehrlingen und den bestellten Lohnschlächtern gestattet. Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus und in das Trichinenschauzimmer ist lediglich den hierbei Angestellten und den vorbezeichneten Beamten gestattet, allen anderen Personen strengstens untersagt.

§ 3. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie zum Schlachten bestimmt oder als Zughiere eingespannt sind. Dieselben müssen mit Maulkorb versehen sein und ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten sicher untergebracht werden.

Auf Anordnung der Schlachthof-Verwaltung sind bösartige oder solche Hunde, welche zu Störungen Anlaß geben, seitens der Einbringer aus dem Schlachthofe zu entfernen und dürfen ferner dahin nicht mitgebracht werden.

§ 4. Das Aufstellen von Wagen und Karren oder von Vieh auf den Straßen vor dem Schlachthof, sowie das Aufstellen und Stehenbleiben von Personen vor den Zugängen und innerhalb der Thore ist untersagt.

Auf den Straßen des Schlachthofes dürfen Vieh, Fleisch, Schlachtabfälle oder sonstige Artikel außer in den dazu besonders bestimmten Räumen weder feilgeboten noch verkauft werden. Die Aufstellung von Hausirern daselbst ist verboten. Die Einfahrt in den Schlachthof und die Ausfahrt ist nur durch die hierzu bestimmten Thore gestattet. Zum Schlachten bestimmte Pferde und Hunde sind dem Pferdeschlachthaus durch das Thor des Viehhofes direkt zuzuführen. Alles auf dem Schlachthof verkehrende Fuhrwerk darf nur im Schritt fahren.

Die Einfahrt in die Verbindungshalle ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Aus- und Einfuhr von Fleisch bestimmt sind. Dieselben dürfen hier nur so lange stehen bleiben, als zu ihrer Be- oder Entladung nöthig ist.

Den Anordnungen der Schlachthofbeamten bezüglich der Anfahrt und Aufstellung der Fuhrwerke und Handkarren hat Jedermann sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hetzen mit Hunden, heftiges Zerren an Sprung- und Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen untersagt. Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder gefesselt angefahren werden. Kleinvieh ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störriges oder bösartiges Großvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt, von je 2 kräftigen, erwachsenen Treibern geführt werden. Für den Transport nach dem Schlachthofe gelten die bestehenden oder ergehenden polizeilichen Bestimmungen.

§ 6. Nur zum Schlachten bestimmte Thiere dürfen in den Schlachthof eingeführt werden, der Abtrieb lebenden Viehes von dem Schlachthofe nach außen ist untersagt.

Das auf den Schlachthof gebrachte Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die vom Magistrate hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

Die nicht über den Viehhof auf den Schlachthof gelangenden Thiere sind zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung zunächst auf den südlich der Sanitätsanstalt gelegenen Platz zu führen.

Die Untersuchung der zum Schlachten bestimmten Pferde und Hunde hat auf dem Hofe des Pferdeschlachthofes zu erfolgen.

§ 7. Thiere, welche bei der Untersuchung vor der Schlachtung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet werden, sondern sind nach Anweisung des Untersuchungsbeamten von den Besitzern in die hierzu bestimmten Beobachtungs- oder Schlachträume zu bringen.

Ueberhaupt ist allen auf Grund der Untersuchung in veterinärpolizeilichem Interesse ergehenden Anordnungen des Sachverständigen von den Einbringern von Vieh, sowie deren Leuten Folge zu leisten.

§ 8. Thiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in die Schlachthallen eingeführt werden können, sowie alle vom Transport erhitzten oder stark erruideten Thiere müssen in den in dem Schlachthofe befindlichen Stallungen an den von den Aufsichtsbeamten bezeichneten Stellen untergebracht und dort so lange, als der untersuchende Thierarzt es für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Ställen müssen die Thiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden. Die Buchtenthüren sind stets sofort wieder zu schließen.

§ 9. Das Mitbringen von Streu und Futter für das in die Ställe des Schlachthofes gebrachte Vieh ist nicht gestattet; Futter und Streu sind vielmehr von der Verwaltung zu beziehen.

§ 10. Die Bestimmungen der Schlachthofordnung vom $\frac{3.}{7.}$ Oktober 1892 über die Art und Reihenfolge der Benutzung der Schlacht- und übrigen zum Schlachthof gehörigen Räume sowie der zu denselben gehörigen Gerätschaften sind von Allen, welche Zutritt zu der Anlage haben, streng zu beobachten.

§ 11. Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen genügend zu befestigen.

Die Tödtung muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere geschehen und sind die durch die vorgenannte Schlachthofordnung vorgeschriebenen Maßregeln hierbei streng zu beachten.

Vor Eintritt vollständiger Gefühls- und Bewegungslosigkeit darf mit dem Aufhängen, Abhäuten, Abbrühen und der weiteren Verarbeitung der Schlachtthiere nicht begonnen werden.

§ 12. Das Schlachten von Kälbern, die nicht mindestens 14 Tage alt sind und deren lebendes Gewicht nicht mindestens 45 Kilogr. beträgt, ist untersagt.

§ 13. Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden mit den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorräthig gehaltenen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen werden.

Von der menschlichen Nahrung bleibt ausgeschlossen und in Folge dessen im Schlachthaus zurück:

1. Das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund aufgeschnitten wurde, das Blut sämmtlicher nach israelitischem Ritus getödteten Thiere und dasjenige der mittels Halsstich getödteten Hammel, Schafe und Ziegen.
2. Das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungenseuche, Tuberkulose, Rothlaufseuche und ähnlichen ansteckenden Krankheiten behaftet befunden und beanstandet sind, auch wenn das Fleisch derselben für genießbar erachtet worden ist.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der thierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht entfernt werden. Zum Transport des Blutes vom Schlachthofe in die Stadt sind dicht verschlossene Gefäße zu verwenden.

§ 14. Für die weitere Verarbeitung der getödteten Thiere sind die Bestimmungen der Schlachthof-Ordnung vom $\frac{3.}{7.}$ Oktober 1892 maßgebend.

Das Aufblasen des Fleisches der Schlachtthiere ist verboten.

§ 15. Zum Wegen von Fleisch und anderen Theilen dürfen nur die in den Schlachthallen vorhandenen Waagen benutzt werden, das Mitbringen eigener Waagen ist nicht gestattet.

§ 16. Die Schlachtenden sind verpflichtet, bei ihren Thieren vor, bei oder nach der Schlachtung bemerkte krankhafte Veränderungen den Untersuchungsbeamten sofort zu melden und sobald das geschlachtete Thier geöffnet ist, die zweite thierärztliche Untersuchung (§ 6) zu beantragen. Vor Beendigung derselben darf kein Theil des geschlachteten Thieres von der Schlachtstelle entfernt werden. Der Sachverständige hat mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Thieres darüber zu entscheiden, ob alle oder welche Theile desselben unbedenklich genossen werden können, ob das Fleisch minderwerthig oder zur menschlichen Nahrung ungeeignet ist. Die ausgeschlachteten Schweine sind außerdem, bevor sie von der Schlachtstelle entfernt werden dürfen, nach den hierselbst bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen auf Trichinen zu untersuchen.

Den in Folge dieser Untersuchungen bezüglich der Behandlung des Fleisches der geschlachteten Thiere ergehenden Anordnungen der Sachverständigen ist Folge zu leisten.

Als minderwerthig, jedoch noch genußtauglich ist insbesondere anzusehen das Fleisch

a) von zu alten oder abgemagerten, aber sonst gesunden Thieren und von Zuchtebern und uncastrirten Ziegenböcken, sowie von zu jungen Thieren,
b) von sogenannten Spitzbern (Kryptorrhiten), insofern es nicht nach Lage des Falles für ungenießbar erklärt werden muß,
c) von kranken Thieren, soweit es nicht ekelhaft und nicht geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, so von Thieren, die mit Lungenseuche oder Tuberkulose (Perlsucht) behaftet sind. Zuweisen das Fleisch der mit Tuberkulose behafteten Thiere zum Verkehr freizugeben oder zu vernichten ist, unterliegt den landespolizeilichen Bestimmungen,
d) von Thieren mit Abzehrungskrankheiten, die durch nicht im Fleisch sitzende und nicht auf den Menschen übertragbare Parasiten bedingt sind,
e) von den in Folge von Erstickungsgefahr, Gehirnentzündung, Darmentzündung, Verstopfung und Knochenbrüchen nothgeschlachteten Thieren, sowie den in Folge von Schwergeburten innerhalb 6 Stunden nach begonnenem Geburtsakte nothgeschlachteten Thieren. Das Fleisch von Thieren, welche binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen nothgeschlachtet worden sind, kann vom Untersuchungsbeamten unter Umständen auch zum freien Verkehr zugelassen werden.
f) von geringgradig finnigen Thieren. Es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe auf der Freibank unter Aufsicht der Schlachthof-Verwaltung vollständig gargekocht werden.

Ist das Fleisch eines geschlachteten Thieres zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden, so wird dasselbe der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen überwiesen.

§ 17. Jeder Fleischer und überhaupt Jeder, der den Schlachthof benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten und die benutzten Arbeitsstellen und Geräthschaften wieder in vollkommen gereinigten Zustand zu versetzen.

§ 18. Verboten ist auf dem Schlachthofe:

1. alles Lärmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung Anderer und jede Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräthe, sowie das Fortwerfen von Papierstücken;
3. das Mitbringen geistiger Getränke in die Schlachträume, Ställe und Kaldaunenwäschen;
4. jede Wasservergeudung, Dampfverschwendung und das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Gashähne und der Ventilationsvorrichtungen;
5. Wagen, Karren und Geräthschaften an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen hinzustellen oder stehen zu lassen;
6. in den Schlachthallen, den Schlachtställen und in dem Kühlhause Tabak zu rauchen und Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten, sowie
7. Kleider in den Schlachträumen aufzuhängen oder in den zum Umkleiden bestimmten Räumlichkeiten Blut und thierische Theile aufzubewahren.

§ 19. Der Transport des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof nach der Stadt darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden.

Ebenso muß, wenn ausgehäutetes Fleisch gemeinschaftlich mit noch nicht ausgehäutetem Fleisch transportirt wird, letzteres mit reinen Tüchern vollständig umhüllt sein.

Die zum Transport des ausgeschlachteten Fleisches aus dem Schlachthofe dienenden Wagen müssen sich in reinem Zustande befinden; namentlich müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fleisch dienenden Theile frei von Blut, Schmutz und Fett sein.

§ 20. Den zur Durchführung dieser Bestimmungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schlachthof ergehenden Anordnungen der Schlachthof- und Polizeibeamten ist Seitens derjenigen, welche auf dem Schlachthofe schlachten oder sonst daselbst verkehren, Folge zu leisten.

§ 21. Uebertretungen vorstehender Verordnung sowie der in den §§ 1, 10, 11 und 14 genannten Vorschriften der Schlachthof-Ordnung vom $\frac{3.}{7.}$ October 1892 werden, soweit dieselben nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 22. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem noch durch polizeiliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofs in Kraft.

Halle a/S., den 15. Dezember 1892.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: von Holly.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18921219060/fragment/page=0001

Polizei-Verordnung

betreffend die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von Fleisch, welches von auswärts geschlachteten Vieh herrührt.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtbezirk Halle a/S. Folgendes verordnet.

§ 1. Wer von auswärts frisches Fleisch von nachstehenden Gattungen von Schlachtvieh:

Rindvieh, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde

in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch Andere einführen läßt, um es

a. auf dem Markte, in öffentlichen oder Privatverkaufsstätten feilzubieten, oder
b. als Wurstmacher zu Wurst zu verarbeiten, oder
c. in einer Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft zum Genuß für Gäste zuzubereiten,

hat dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es bereits vorher verkauft bezw. gekauft ist, im hiesigen Schlachthofe auf seine Genußtauglichkeit untersuchen zu lassen. Als frisches Fleisch wird auch das zu Bratwürsten verarbeitete und das nicht ganz durchgesalzene Fleisch angesehen.

Für die Erfüllung dieser Anordnung ist neben demjenigen, welcher das Fleisch einführt, auch der Empfänger desselben verantwortlich, sofern letzterer das betreffende Fleisch nicht in einem hiesigen offenen Geschäfte gekauft hat.

§ 2. Das vorgedachte Fleisch darf nur bei Tage, und zwar in den Monaten April bis September des Vormittags von 6 bis 11 Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 11 Uhr eingeführt werden und ist, bevor es irgendwo feilgeboten oder niedergelegt wird, auf dem direktesten Wege dem Schlachthof zur Untersuchung zuzuführen.

§ 3. Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken vorgelegt werden, und zwar das von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen) und Pferden mindestens in Vierteln, das von Schweinen und Kleinvieh in Längshälften; nur die Lebern von Kälbern und Schweinen, welche von auswärts für die Wurstfabrikation eingeführt sind, dürfen einzeln zur Untersuchung vorgelegt werden.

Von auswärts eingeführte ausgeschlachtete Kälber dürfen nur dann — im Ganzen oder in Stücken — im hiesigen Gemeindebezirke feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Nabelgefäße vollständig verstopft sind und das Schlachtgewicht mindestens 28 kg beträgt.

Von dem Fleische des betreffenden Thieres dürfen die dazu gehörigen Brusteingeweide (Lunge und Herz), sowie Leber, Milz und Nieren noch nicht abgetrennt sein. Befinden sich diese Theile nicht sämmtlich an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleische, so muß durch eine an demselben, bezw. an der Verpackung befestigte Bescheinigung oder Stempel eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthauses nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herstammt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist. Bei solchen Schweinen, welche nach Ausweis aufgedrückter Stempel bereits durch einen angestellten Beschauer auf Trichinen untersucht sind, kann die nochmalige mikroskopische Untersuchung unterbleiben.

Diese Bescheinigungen bezw. Stempel sind dem untersuchenden Thierarzte vorzulegen und bleiben in dessen Händen.

§ 4. Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch ist an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel, welcher sich in Farbe und Form von dem Stempel für das im Schlachthofe ausgeschlachtete Fleisch zu unterscheiden hat, zu versehen.

Sowohl dieser Stempel als auch die einem jeden Fleischeimbringer im Schlachthofe ertheilte Quittung über die erhobene Schaugebühr ist den controlirenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Das für ungeeignet zur menschlichen Nahrung befundene Fleisch ist der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

§ 6. Erscheint dem untersuchenden Thierarzte das Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, so ist derselbe berechtigt, die Herbeischaffung der noch fehlenden Eingeweide (Darm, Gebärmutter u. s. w.) zu verlangen. Können die verlangten Eingeweide nicht innerhalb 24 Stunden zur Stelle geschafft werden, oder ist das Fleisch unvorschriftsmäßig eingebracht (vergl. § 3) oder erscheint dasselbe — wenn auch nicht ungeeignet zum Genuß — so doch minderwerthig im Sinne des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des hiesigen Schlachthofes vom heutigen Tage, so muß dasselbe unter polizeiliger Controle und auf Kosten des Einbringers wieder aus dem Stadtbezirk geschafft und darf unter keiner Form nach demselben zurückgebracht werden.

§ 7. Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den öffentlichen und Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem städtischen Schlachthofe hierselbst ausgeschlachtete Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten gesondert feilzubieten. Die Privatverkaufsstellen müssen von der Polizei-Verwaltung genehmigt sein, auch dürfen auf dem Wochenmarkte zum Feilbieten solchen Fleisches nur die hierzu von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätze benutzt werden.

Der Verkauf auswärts geschlachteten Fleisches im Wege des Hausirens ist verboten.

§ 8. Beim Einbringen in die Stadt ist an den Transportmitteln, beim Feilhalten ist an den Verkaufsständen an sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift: **„Auswärts geschlachtetes Fleisch“** mit wenigstens 5 cm großen Buchstaben anzubringen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht die höheren Strafen des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem noch durch polizeiliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Halle a/S., den 15. Dezember 1892.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: von Holly.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1893/94.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Stadt **Halle a/S.** aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **4. Januar bis zum 20. Januar 1893** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung **verpflichtet**, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular **nicht** zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare und die für deren Ausfüllung maßgebenden Bestimmungen von heute ab **in dem städtischen Steuer-Bureau, Rathhaus Zimmer Nr. 16** kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf **Gefahr** des Absenders und **deshalb** zweckmäßig mittelst **Einschreibebriefes.** Mündliche Erklärungen werden **im Rathhause Zimmer Nr. 18** werktäglich **Vormittags von 9 Uhr ab bis Mittags 12 Uhr** zu Protokoll genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz I des Einkommensteuergesetzes den Verlust des gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Vorsätzlich unrichtige und unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite drei und vier) des Steuererklärungs-Formulares oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Die zu dem Einkommensteuergesetz erlassene Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 endlich ist wie folgt abgeändert:

1. In den **Artikeln II Nr. III u. 18 Nr. III** ist statt der Worte „des Nutzungswerthes“ zu setzen „des Substanzwerthes“.
2. Artikel 16 Nr. I 2d hat zu lauten: „d. ein angemessener Procentsatz des Werthes des Gebäudes (Bauwerthes) für die Abnutzung desselben, wobei die Feuerversicherungstaxe als Werth des Gebäudes angenommen werden kann.
3. Im **Artikel 16 Nr. II** treten im Absatze 1 an die Stelle der Worte „des bedungenen Jahresmiethszinses“ die Worte: „des Werthes des Gebäudes (Feuerversicherungswerthes)“ und als neuer Absatz vier ist anzufügen:

„Stellen sich die Einnahmen des Vermiethers nach den Umständen des Falles nicht als feststehende, sondern als unbestimmte und schwankende dar, so sind sie in Gemäßheit des Artikels 5 Nr. 2 — also nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre — in Ansatz zu bringen“.

Halle a/S., den 16. Dezember 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Stande, Ober-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Rathskeller-Neubau sind folgende Räumlichkeiten zu vermiethen und zwar:

1. im Erdgeschoß des Hauptgebäudes:
a) der an dem **Marktplatz** und der **Großen Märkerstraße** belegene **Erkladen,**
b) der in der **Schmeerstraße** belegene **Laden Nr. 5**
— beide Läden nebst den darunter liegenden, mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Kellerräumen —

vom **1. April 1893 ab** zunächst fest auf drei Jahre, also bis 31. März 1896, und von dem letzteren Zeitpunkte an gegen eine halbjährliche, nur zum Kalender-Quartals-Wechsel zulässige Kündigung.

2. im Seitenflügel an der Schmeerstraße:
a) der **Laden Nr. 2** im **Erdgeschoß** nebst Ladenstube und dem unter dem Laden liegenden, mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehenden Kellerraum,
b) die beiden **Geschäftsräume** mit je einem Comtoir im **Zwischengeschoß,**
c) eine **Wohnung** im **Hauptgeschoß,** bestehend aus 7 Zimmern,
d) eine **Wohnung** im **Hauptgeschoß,** bestehend aus 6 Zimmern,
— beide Wohnungen mit je einer Küche, einem Wirthschafts- und Kohlenkeller, einer Dachkammer und einem Verschlag im oberen Dachgeschoß, sowie Mitbenutzung der Waschküche und des Trockenbodens —

die Räume zu 2a bis d vom **1. Januar 1893 ab** auf die Zeit zunächst fest bis 31. März 1896 und von dem letzteren Zeitpunkte an gegen eine halbjährliche, nur zum Kalenderquartalswechsel zulässige Kündigung.

Zur öffentlichen meistbietenden Vermiethung der zu 1. und 2. gedachten Räumlichkeiten ist, da im Termin vom 5. d. Mts. annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, anderweit Termin auf

Donnerstag den 22. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

im Stadtsekretariat (Waaggebäude, Zimmer Nr. 30) angesetzt, zu welchem Bietungslustige hiermit ergebenst eingeladen werden.

Die Mieths-Bedingungen nebst Zeichnungen liegen im Stadtsekretariat während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wegen Besichtigung der Räumlichkeiten wolle man sich an Herrn Baumeister **Dessau,** Rathskeller-Neubau, Schmeerstraßenflügel 1 Treppe, wenden.

Halle a/S., den 13. Dezember 1892. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß die städtischen Behörden für das laufende Rechnungsjahr den Erlaß einer Vierteljahrsrate der Miethssteuer beschlossen haben und daß demgemäß die Miethssteuer für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1893 nicht erhoben wird.

Halle, den 14. Dezember 1892. **Der Magistrat**

Polizei-Verordnung

über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 3. November d. J. über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit wird hierdurch **aufgehoben.** Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schiedsmanns-Stellvertreter für den XI. hiesigen Schiedsmanns-Bezirk, Bäckermeister **Friedrich Ohms,** Saalberg 1, auf eine fernere, am 1. Januar 1893 beginnende dreijährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden ist.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur

dem Stadtsingechore und den Halloren,

letzteren jedoch nur bei den Pfännern, das Recht zusteht, zum Neuen Jahre freiwillige Geschenke einzusammeln, und daß Personen, welche derartige Geschenke unbefugt einfordern, sich des Bettelns schuldig machen.

Halle a/S., den 16. Dezember 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Im Geschäftszimmer des Leihamts werden am **21., 22. u. 23. d. Mts. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr** einige kleine Gold-Sachen, wie: Ringe, Ohrringe, Medaillons und einige kleine Silbersachen, wie: eine Kette mit Münze und einige Kaffeelöffel freihändig verkauft.

Kauflustige werden zu diesem freihändigen Verkaufe eingeladen.

Halle a/S., am 17. Dezember 1892. **Das Leihamt der Stadt Halle.**

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene unverehelichte **Anna Klein,** zuletzt in Halle a/S., geboren am 19. Juli 1868 zu Erfurt, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den Akten J. V. e. 233/92 Nachricht zu geben.

Halle a/S., den 9. Dezember 1892.

Der Königliche I. Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 24 Jahre. Statur: kräftig. Größe: 1,60 bis 1,62 Mtr. Haare: blond. Stirn: gewölbtlich. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Zähne: defekt. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutlich.

Bekanntmachung.

Die an der Lüttchendorf-Bernstedter Kreischaussee belegene Chausseegeldhebestelle bei Obertentschenthal soll **Freitag den 23. Dezember d. J. Vormittags 10½ Uhr** im **Gasthof zum Goldenen Schiff** hierselbst auf die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. März 1894 anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserem Bureau, Lindenstraße 41 hierselbst, eingesehen werden.

Eisleben, den 16. Dezember 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Mansfelder Seekreises.
von Wedell.

Bei der heute stattgefundenen Ausloosung von Schuldverschreibungen der Loge zu den drei Degen sind folgende Stücke gezogen worden: Littera A über je **500 Mark** Nr. 82 und 100, Littera B über je **1000 Mark** Nr. 55 u. 114. Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen nebst Zinsleisten vom 1. Juli 1893 ab beim Bankhause **H. F. Lehmann** hierselbst. Die Verzinsung der ausgeloosten Stücke erlischt am 30. Juni 1893.

Halle a. S., am 17. Dezember 1892.

Die Loge zu den drei Degen.

Krankh. h. verk. sof. b. ¼ Anz.
Rittergut
enth. ca. 200 ha — 775 preuß. Morgen tiefgrdg. Weizenbd. — à Morg. 700 Mk. — Std. von Bahnst. entf. (Königr. Sachsen), mit hochherrsch. Schloß, Park, Brennerei, 18 Pf., 84 Rd. (Milchvert., à Ltr. 16 Pfg.) ff. compl. Inv., in hoher Cultur, v. d. Taxwerth 540,000 mit nur 270,000 Mk. Kassenhyp. bel.
Wenn entspr. Zahrzahlg. geleistet wird nehme auch e. Villa,
Haus oder gute Hypothek
mit Zahlg. Offerten bef. unter J. B. 70 Rudolf Mosse, Magdeburg.

Gangb. Geschäft, für Frau pass., zu kaufen ges., Produkten u. Kosmetikum. Offerten u. A. V. 232 „Invalidendank“ Leipzig.

Bestpr. Besitzung
gut arrondirt, dicht um Hollage, 138 ha direchnet Weizen- u. Rübenboden, 84 preuß. Mrg. Wiesen I. u. II. Cl., Nähe Chausseen, Bahnh., Zuckerfr. 2c., sehr gute Gebäude, Wohnhaus seit 8 J. comfort. erbaut, 9 heizb. Zim., Saal 2c., Geb.-Vers. 52,000 ℳ, Grundst.-Reinertr. 3500 ℳ, Inventar reichl. u. compl., bedeut. Körnerlager auf Speicher, weg. Ueberm. d. väterl. Gutes bei 10—12,000 Thlr. Anz. verkäuflich. Preis 52,000 Thlr.
Moritz Schmidtchen, Guben.

Todesfalls h. verk. bei 10,000 Mk. Anz. mein
freqnt. Hôtel
in lebh. Stadt, Prov. Sachs., nahe Bahnhof, mit vollst. Inv. (dar. 16 Betten) für 48,000 Mk., Restkaufgeld fest. Näh. Anskt. erth. unter B. 69 Rudolf Mosse, Magdeburg.

Heu- und Strohlieferung.

Die Lieferung von **300 Ctr. Heu bester Qualität** und von **300 Ctr. Roggenstroh,** Maschinendrusch, für den **städtischen Schlacht- und Viehhof** soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Angebote sind unter Angabe des Preises und Einsendung von Proben bis zum **22. ds. Mts., Vormittags 10 Uhr** an den Direktor des Schlacht- und Viehhofes einzureichen. Die Anfuhr hat auf Kosten des Liefernden bis zum 29. Dezember zu erfolgen.

Halle a. S., 15. Dez. 1892.

Die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes.

Versteigerung.

Die noch vorhandenen **Pianinokorzen** werden **Dienstag den 20. Dez. cr. Vorm. von 9 Uhr ab** im Laden **Thalamtstr. 12** (am neuen Markt) meistbietend verkauft.

Halle, den 16. Dezember 1892.

J. Ed. Peuschel,
Konkurs-Verwalter.

Große Auction.

Dienstag den 20. Dez. Vorm. von 11 Uhr ab versteigere ich im Laden **Hackebornstr. 3** am unteren Markt: **Rauchtische, Garderobehalter,** Schreibgenge u. Schaalen aus Bronze 2c., Arbeitstischchen, Photographie-Albums, Reisekoffer, **Puppen-Spiel-, Korb-, Luxus- und Holzwaaren, Harmonikas und Musikwerke 2c.**

Auction.

Mittwoch, den 21. Dezember cr., versteigere ich **Grünstr. 6** von **Nachmittags 2 Uhr** ab zwangsweise

1 Piano,
1 Plüschsopha,
1 Federbett,
Schreibsekretäre,
Waschtischen u. Kleidersekretäre,
1 Sommerüberziehen u. versch. Sachen.

Halle a/S., den 18. Dezember 1892.

Fleckstein, Gerichtsvollzieher
in **Halle a/S., Gr. Ulrichstr. 20.**

Holz-Auktion.

Es sollen

Dienstag, den 27. Dezbr. cr.,
von **Vormittags 9 Uhr** ab

im Forstrevier Burgkemnitz

1. Forstort Lehmwände
300 Stück starke tief. Brett- und Baumstämme, ca. 320 fm Inhalt,
100 Stück schwache Eichen, bis 45 cm mittl. Durchm., ca. 60 fm Inhalt,
2. Forstort Pöthlitzer Winkel
liefernde Bau- u. Grubenhölzer ca. 350 fm

meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Burgkemnitz, Station der Berlin-Anhalt-Bahn.

Die Forstverwaltung.
Kaden.

Eine nahrhafte Bäckerei in der Nähe von Halle, mit guter Kundschaft, ist sofort wegen Uebernahme des elterlichen Grundstücks zu verkaufen. Anzahlung nach Uebereinkunft. Monatl. Umsatz nachweislich über 100 Ctr. Zu erfragen in der Exped. d. Ztg. 1585

Krankheitshalber eine **flotte Gärtnerei** mit guter **Binderei u. Rosenschule,** seit 15 Jahren im Betriebe, in einer Kreisstadt, zu verkaufen bei 9- bis 10,000 Mk. Anzahlung. Briefe unter **X. 2745** befördert die Exped. d. Ztg.

Bäckerei. M.-in schönst. Lage Dessau's bestbesuchte flotte Bäckerei u. Conditorei bin ich Willens zu verkaufen event. zu verpachten. **Carl Sommerlatte,** Glasermst.-Str., Dessau.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18921219060/fragment/page=0002

Eine Landschmiede bei Weißenfels ist veränderungshalber **sofort zu verkaufen.** Da kein **Stellmacher im Dorfe,** auch sehr günstig für **solchen geeignet.** Offerten briefe u. **G. N.** befördern **Prange & Co.** in **Weißenfels.**

In **Naumburg** ist ein altes nahrh. **Material-, Branntwein- u. Flaschenbier-Geschäft mit Grundstück** sofort zu verkaufen. Pr. 8000 Mk., Ang. 3500 Mk. Offert. unter **O. P.** postlagernd **Naumburg.**

Mein in **Dessau, Breitestr. 18,** beleg., in gutem Zustande befindl. **Haus,** welches sich auf verzinst (Wirth miethet.), in welch. seit viel. Jahr. e. Rotte Tischlerei betr. wird u. Anschl. an die Kanalis. u. Wasserl. hat, bin ich will. u. günst. Beding. zu verk. **H. Fischer,** Dessau, Breitestr 18.

13,000 Mk. auf ein Landgrundst. z. 1. Stelle oder **1200 Mk.** z. zweiten Stelle, Feuertaxe 21,000 M, außerdem 2½ Mrg. Land gute, zum 1. Januar gesucht. Gefl. Off. u. **B. 1808** in der Exped. dieser Ztg. niederzulegen.

2—3000 Mark werden auf zweite aber **sichere** Hypothek gesucht. Offerten unter **2705 J.** an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

2000 Mark

von einem Geschäftsmann zum 1. Januar gegen Sicherheit und pünktliche Zinsen gesucht. Offerten unter **A. B. 107** postlagernd **Halle** erbeten.

6000 Mark auf Landhypothek zum 1. Januar oder später auszuleihen. Näheres bei **Dümmler, Amsdorf a. See.**

3000 Mark

gegen sichere Hypothek zu leihen gesucht. Gefl. Offerten sub **A. 1807** an die Expedition dieser Zeitung.

10,000 Mark

zur **1. u. alleinigen Hypothek** auf ein Fabrikgrundstück werden ab 1. April 1893 zu **4%** gesucht. Feuertaxe 26,000 M. Offerten werden erbeten unt. **G. 5314** an **J. Barck & Co.**

1500 Mark

werden von einem hiesigen Geschäft auf 2 Monate als Darlehn gegen Accept u. große Sicherheit gesucht. Offert. unter **L. 1794** an die Exped. d. Ztg. erb.

400 Mk. werden auf erste sichere Landhypothek z. 1. Jan. oder sof. ges. Adressen werden erb. u. **C. 1809** an die Expedition dieser Zeitung.

Laden mit Ladenstube **sofort od. später zu vermiethen.** Näheres Brüderstraße 5, I.

Sternstraße 3
2 Läden sofort zu vermiethen. Zu erfragen beim **Bäckermstr. Schröder, Sternstr. 4.**

Laden per 1. April 93 zu vermiethen bei **A. Barth,** Gr. Ulrichstraße 31.

Contor, Stallungen und trockene Lagerräume sind sofort zu vermiethen Wuchererstraße 20 b.

Ein Logis, Stallungen, Böden und großer Hofraum, ihrer vorzüglichen Lage wegen zu jedem Geschäft passend, sind zu vermiethen Weißenfels a. d. Saale, an der alten Brücke, Dammstr. 39.

Blücherstr. 10,
Nähe der Bahn, Telegr.-Amt, Waisenh., gewünschte Wohnlage, sind miethfrei: **sofort geth. 2. Etage,** 3 Stuben rc. 420 Mark, **event. p. Ostern im Ganzen, 750 Mark, zu Neujahr 3. Etage getheilt,** 3 St. rc., 360 Mark. **Otto Ebert.**

Wuchererstraße 20 b
hochherrschaftliche I. Et., 900 M, mit Wunsch mit Pferdestall, p. 1. April 1893 zu vermiethen.

Wohnung und Pferdestall
Mitte der Stadt für 70 Thlr. sofort zu vermiethen. Näheres bei **Kathe & Sohn, Poststr. 9/10.**

Wettinerstraße 34
herrschaftliche Wohnungen sofort oder später zu vermiethen.

Zu meinem **Poststraße 1** Hause ist eine **hochherrschaftliche Wohnung** sof. od. später zu verm. **C. H. Spierling.**

Sofort oder später beziehbar sind in dem freundlich gelegenen Hause **Zwingerstraße 27** zu vermiethen:
II. Etage: 5 Stuben, 2 K., K. und Zubehör (**neu** tapeziert und gestrichen) für 500 Mark,
III. Etage: 3 Stuben (1 Erkerstube), K., K. u. Zubehör für 375 Mk.,
IV. Etage: Stube, K., K. u. Zubehör für 140 Mark.
Näheres und Besichtigung daselbst durch den Hausmann in der IV. Etage.

Herrschaftl. Bel-Etage per 1. April 93 zu beziehen.
Näheres **Krukenbergstraße 3, parterre.**

Sehr angenehmes Parterre-Logis, besteh. aus 5 heizbaren Zimmern (Badestube), 1 Kammer, Küche u. reichl. Zubeh., Veranda und schönem Garten, ist besond. Umstände wegen sofort oder später preiswerth zu beziehen. Auf Wunsch können auch noch zwei Mansardenstuben dazu gegeben werden. Gefl. Offerten unter **Z. Z.** an **J. Barck & Co.** erbeten.

Leipzigerstraße 54

sind zwei halbe Etagen zu vermiethen event. auf Wunsch auch die erste Etage ganz. Näh. bei Bernh. Lindner, Riebeckplatz 4.

Wohn. f. einz. Leute **Gr. Klausstraße 26** sof. oder später. Näheres **Barfüßerstr. 8. Haassengier.**

Leipzigerstraße 16
II. Etage sofort oder später zu vermiethen. **Leop. Meyer.**

Wohnung,
passend für eine Familie, welche angenehm auf dem Lande wohnen will, ¾ St. v. Halle, 10 Min. v. Bahnstat., best. aus 3 Zim. u. Zub., auch getheilt, ist per 1. April 1893 event. früher zu beziehen, zu vermiethen. Näheres **C. Hinsche,** Marienstr. 7.

Weidenplan 13
geth. I. Et.: 2 St., K., K., Zubehör, zum Abvermiethen geeignet, vom 1. Januar ob. später. Näh. daselbst.

Barfüßerstr. 8 II. Etage 1/4. z. verm. **Haassengier.**

Kleine Wohnung
zu 40 Thlr. zu vermiethen. Näh. bei **Kathe & Sohn, Poststr. 9/10.**

Wohn., 75 Thl., sof. Näh. Charlottenst. 13 II.

Herrschaftl. Wohnung!
Versetzungshalber ist die vom Herrn Regierungsbaumstr. Niemann inne gehabte Wohnung 1. April 1893 zu verm. Preis 800 Mark. W. Kramer, Forsterstr. 40.

Sternstr. 3 Wohnungen zu vm., 500 bis 700 Mk. Zu erfr. Bäckermeister Schröder, Sternstr. 4.

Zum 1. April
2 Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zub. Zu erfragen **Wuchererstraße 36.**

Wohnungen zu vermiethen.
In meinem neuerbauten Wohnhause, in Trotha Nr. 14 an der elektr. Bahn gelegen, habe noch **Wohnungen** zum Preise von 200—400 M zu vermiethen und können zu Neujahr oder 1. April 1893 bezogen werden. **L. Brömme.**

Wittekindstraße 10, nahe Bad Wittekind, **herrschaftliche Etage,** 5 Z. mit Zub., Gartenbenutzung, 1. April zu vermiethen.

Wohnung für 225 u. 120 Mk. sof. oder später zu beziehen **Herrenstr. 23.**

Wohnung für 180 Mark 1/1. 1893 zu beziehen **Herrenstraße 23.**

III. getheilte Etage, 4 St., K., Spk. u. Zubehör 1. Januar zu verm. **Merkelstraße 6.**

Dryanderstraße 19, part.
eine **Wohnung** mit Saal, passend für Werkstatt, Niederlage oder Contor, 3 Tr. eine **Wohnung,** 2 St., K. u. K., billig zu vermiethen. Näheres **Sophienstraße 1.**

Wohnung Krukenbergstr. 14, I.
7 heizb. Zimm., 2 Küch., Kammern, 2 Keller, gr. Bodenkammer, Terasse und Mitbenutzung des Gartens, ist sofort preiswerth zu vermiethen. Näheres direkt vis-à-vis Nr. 2 nur II. Etage zu erfragen.

Fortzugshalber **vorzügl. trockene preiswerthe**
Wohnung
Nähe der Bahn zu vermiethen. Näh. **Forsterstraße 4, II.**

3. Glauchaische Kirche 3
halbe Etage zu 400 M sofort od. später halbe Etage zu 330 M zu vermiethen.

Ruhige Rentiersleute suchen per April oder früher ruhige
Wohnung bis 1000 M.,
möglichst allein wohnen und Garten. Adr. unt. **X 1805** an d. Exp. d. Ztg.

Wohnung
mit ca. 5 Piecen Nähe der Bahn oder Königsviertel von kinderl. Ehepaar ges. Offerten **Barfüstraße 15. I. links.**

Stube u. K. sucht alt. Dame sof. od. Neujahr nahe Neum. Platz. Offerten **Steinweg 27, Laden** erbeten.

Frdl. möbl. **Zimmer** z. 1. Jan. 1893 zu vermiethen **Kutzgasse 9,** part.

Ein frdl. mbl. Zimmer ist sof. zu vermiethen **Königstraße 5, I.**

Fdl. m. Zim. für 1 od. 2 H. auf Wunsch mit Pension zu verm. Kuhnasse 9, II, r.

Möbl. Z. sof. z. verm. Gr. Steinstr. 43, I.

Möbl. Zimmer an 1 od. 2 Hrn. zu verm. **Blücherstraße 5 im Laden.**

Anst. Schlafstelle offen Töpferplan 6.

Schlafst. f. Burschen o. M. Poststr. 12, II. H.

Freundl. Schlafstelle Parkstr. 5, III. links.

Theilhaber-Gesuch.
Kaufmann, verheirathet, 34 Jahre alt, früher 8 Jahre selbstständig gew., will sich mit ca. 15,000 M an einem nachw. rentablen Geschäft als thätiger **Socius** betheiligen oder solches kaufen. Offerten an **Emil Herz, Altenburg i. S.** postlagernd.

Cigarren-Vertretung.
Eine alte, eingeführte Cigarren-Fabrik sucht für Halle einen tüchtigen Vertreter, der bei den besseren Colonialwaaren- und Cigarren-Händlern bekannt ist. Nur Vertreter, denen in. Referenzen zur Seite stehen, wollen Offerten sub 2768 M. in der Exped. dieser Ztg. niederlegen.

Reiseposten gesucht.
Ein j. Mann, 29 J. alt, aus angel. Fam., sucht Stellung als Reisender in einem Geschäft, an welchem er sich nach einiger Zeit mit **ca. 15- bis 20,000 Mark betheiligen könnte.** Gefl. Offerten erbeten u. **2767 L.** an die Expedition dieser Zeitung.

Junger Kaufmann (Drogist), welcher Ostern cr. seine Lehrzeit beendete, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, per Neujahr **Stellung** als Verkäufer oder Lagerist. Gefl. Offerten sub **R. K. 105** postlagernd **Giebichenstein** erbeten.

J. Mann mit guten Zeugnissen, perfekt in einf. u. dopp. Buchführung, mit einiger Kenntniß im Französ., der durch Krankheit im letzten Jahre seiner Lehrzeit in einem Getreide- u. Commissionsgeschäft unterbrochen wurde, **sucht Stellung** in gleicher oder ähnlicher Branche auf Contor oder Lager. Offerten unter **E. 1811** befördert die Expedition dieser Zeitung.

Junger Buchhalter
für chem. Fabrik, Geh. 1000 Mk., fr. Wohn., **j. Mann** mögl. sof. für Fabrik im Harz. Ders. muß leichte Correspondenz u. Materialienverwaltung übernehmen,
Stallmeister für Pferdebahndepot, Geh. mon. 130 Mk., f. Wohn. Ders. muß in schriftlichen Arbeiten bewandert sein Caution stellen,
Lagerverwalter, ledig, für Kohlengrube, welcher Lohnlisten anfertigen muß, die Arbeiter u. Geschirre controllirt, Geh. 2400 Mk. u. Procente, Bew., welche ähnliche Stelle bekleidet haben, erhalten den Vorzug.
Hallesches Placir.-Institut Geiststraße 6. C. Schröder.

Gesucht zum 1. oder 15. Januar 1893 ein durchaus zuverlässiger **Registrator** und **Expedient,** welcher auch selbstständig Informationen aufnehmen kann. Gehalt monatlich bis 100 Mk. Halle a/S., den 16. Dezember 1892. **Suchsland,** Rechtsanwalt.

Ziegler-Gesuch.
Für 2 große Dampfziegeleien Thür. werden **zwei cautionsfähige Ziegelmeister** gesucht, die für eigene Rechnung die Fabrikation von Hintermauerungssteinen, Verblendern, Falzziegeln und Biberschwänzen selbstständig übernehmen.
Nur durchaus tüchtige und erprobte Fachleute wollen ihre Offerten unter Beifügung ihrer Zeugnißabschriften unter **2748 B.** an die Exped. dieser Zeitung einreichen. Da die Stellungen Lebensstellungen sein können, wird nur auf erste Kräfte reflektirt.

Dienstmann-Institut
H. Vollmer, Sophienstr. 13, part. nimmt noch Kunde an.

Einen ordentlichen, nur gut empfohlenen **Futterkneckt** sucht zum 1. Febr. **Domäne Brachwitz bei Salzmünde.**

Ich suche zum **1. Januar** für meine hiesige
Gutsstellmacherei
einen **tücht., selbständ. arbeitenden**
Meister.
C. Wentzel, Teutschenthal.

Zöberitz, „Grüne Tanne".
Ein Clavier- und Geigenspieler wird zum **2. Feiertag** gesucht.

5 Mark
Belohnung Demjenigen, welcher einem jungen zuverlässigen Manne feste Stell. als Kassenbote oder sonst. Vertrauensposten verschafft. Off. u. **D. 1810** befördert die Exped. dieser Zeitung.

Ein **ordentlicher Klempnergeselle findet Stellung** bei **G. Winzer, Querfurt.**

Einen Lehrling sucht per 1. Jan. od. 1. April **M. Hirt,** Kaufeur u. Friseur, **Parkbad.**

Eine perf. Kochmamsell
mit besten Zeugnissen sucht in großem Hotel, Krankenhause rc. von Neujahr ab Stelle, event. auch zur Aushülfe. Adr. erbeten unter **M. G. 4** durch die Expedition dieser Zeitung.

Eine Kochmamsell
für Hotel bei hohem Lohn 1. Jan., 2 Frl. zur Erlernung der ff. Küche unentgeltlich. können sof. od. spät. eintreten, 1 Stubenmädchen, welches Maschinenähen sowie plätten u. serviren versteht, zu Neujahr gesucht durch **Fr. E. Hesselbarth, Leipzigerstraße 30, II.**

Mehrere recht arbeitsame Mädchen vom Lande im Alter von 15—24 J. suchen Stellung. Frau **M. Wanzlöben,** Spiegelgasse 2. Gesucht: 5 Stubenmädch. u. 1 Mädch. nach Berlin.

Wirthschafterin-Gesuch.
Anständiger Mann, 36 J., Profession., sucht eine Wirthschafterin; spät. Heirath nicht ausgeschlossen. Offerten unter **F. 1812** in der Exped. d. Ztg. abzugeben.

Ein junges Mädchen als **Köchin** sofort gesucht. Auch ist daselbst täglich **Viehmutter** abzuholen. **Magdeburgerstr 42,** fr. Volkswohl.

Zum 1. Januar ein anständiges **Kindermädchen** für den ganzen Tag gesucht **Kirchthor 22,** 2 Tr.

Recht brauchb. Mädchen mit gut. Buch, suchen 1. Jan. Stelle. Jung. Mädchen kann ohne Lehrgeld Landwirthsch. erlern. durch Fr. Fleckinger, kl. Ulrichstr. 7, p.

Ein zuverlässiges erfahrenes Hausmädchen mit guten Zeugnissen wird für ein Pfarrhaus in einer kleinen Stadt zum **1. Januar gesucht.** Zu erfragen: **Gustav Messmer, Alter Markt 36, 1. Etage.**

Eine ordentliche **Frau** zum Reinemachen und Wäsche wird gesucht **Rannischestraße 20.**

Ein saub. erf. **Hausmädchen** m. g. Zeugn. sucht Umstände halber 1. Januar oder später Stellung, mehrere junge **Mädchen** vom Lande mit g. Büchern erhalten 1. Januar Stellung durch Fr. Meyer g. Kamprath, Kl. Brauhausg. 16.

Köchin, Stuben-, Haus m. Kindermdch., Kinderfr. weiss nach **Pauline Fleckinger,** Rannischestraße 19.

Junges Mädchen, 21 Jahre, sucht Stellung zur Stütze der Hausfrau. Gehalt nach Uebereinkunft, freundl. Behandlung erwünscht. Off. erbeten unter **A. S. 350** postlagernd **Eisleben.**

Eine tüchtige, fleißige, nicht zu junge **Mamsell,** die in der Milchwirthschaft, bürgerlichen Küche und den übrigen häuslichen Arbeiten perfekt ist, und sich im Uebrigen bei Vorkommen keiner häuslichen Arbeit scheut, findet am 1. Januar bei mir Stellung. Meldungen mit Gehaltsansprüchen, dem Zeugnißabschriften und Angabe des Alters beizufügen sind, befördert die Expedition dieser Zeitung unter **2769 N.**

Mädchen von Auswärts mit guten Zeugnissen **suchen** Stelle durch Frau **Domke,** Schneerstraße 14.

Haus- u. Küchenmädchen **finden** sofort u. 1. Januar gute Stellen d. Frau **Klar, Fleischergasse 1.**

3 Kochmamsells u. 2 Buffetfräuleins suchen Stellen durch Frau **Klar, Fleischergasse 1.**

Gebildete, wirthschaftl. Dame, 22 J., ev., 35,000 Mk. Verm., wünscht sich mit einem Herrn — nicht Wittwer — womöglich höher gestellten **Beamten** zu verheirathen. Offerten mit voller Namensunterschrift sowie Photographie erbeten unter **E. F. 101** postlagernd **Bitterfeld.** Discretion **Ehrensache.** Vermittelung ausgeschlossen.

Verheirathung.
Ein in 30. Jahren stehender **solider** Geschäftsmann, der außerdem noch Baarvermögen hat, sucht die Bekanntschaft einer **gut erzogenen und nicht** unvermögenden Dame behufs Verheirathung zu machen. Verschwiegenheit Ehrensache. Ernstgemeinte Offerten mit Angabe der Verhältnisse bittet man unter **2766 K.** in der Exped. d. Zeitung niederzulegen.

Damen bess. Stände find. Rath, Aufnahme z. Niederkft. u. streng amtl. Discr., von wo aus nichts nach der Heimathsbehörde berichtet wird. **Berlin,** Friedrichstraße 16, Hof.

Damen besserer Stände finden freundl. Aufnahme u. Rath in discret. Angelegenheit durch **Frau Rahm,** Hebamme, **Leipzig,** Georgenstr. 33.

Rügenwalder Gänsebrust
traf heute wieder in großer Sendung ein und offerire dieselben à Pfund mit **1,80** Mark.
4 Butter- und Fleischwaarenhandlung **4**
Alter Markt 4
Inh.: H. Fischer.

F. A. Hollmig,
Dampfbäckerei, Colonialwaaren- und Mehlhandlung,
Filiale: Gr. Ulrichstr. 21a, Bernburgerstraße 22 empfiehlt z. Festbäckerei **tägl. frische Hefen,** bestes **Weizenmehl** 00 u. **Kaiserauszug,** gar. reine **Schmelzbutter** u. sämmtl. **Backwaaren** zu bill. Preisen, ferner **Baumconfect, Honig- u. Lebkuchen,** anerkannt vorzügliche **Christstollen,** hochfein im Geschmack, I. und II. Qual. Versand auch nach auswärts.

Schwarze und grüne Thee's
letzter Ernte, nur beste reinschmeckende Sorten, lose und in Paqueten,
feinste Bourbon-Vanille,
van Houtens Cacao,
Hallenser Cacao,
Gaedkes Cacao,
Vanille und **Gewürzchocoladen**
halten bestens empfehlen
Helmbold & Comp.

Christbaumlichte,
Altarkerzen, Wachsstöcke, Stearin- und Paraffin-Kerzen empfiehlt billigst **Emil Jahn, Gr. Märkerstr. 6.**

!!Roßfleisch!!
großartige Waare diese Woche; zu den Feiertagen ff. **Servelatwurst, Knackwurst, Röst- u. Jauerische Würste** zu Tausenden, geräucherten u. gekochten **Schinken,** überhaupt Alles, was das Herze wünscht, nur bei **Aug. Thurm, Reilstraße 10.**

Wunderbar schön
Persischer Flieder
neuestes hochfeinstes und nachhaltigstes **Parfüm** für den Weihnachtstisch empf. à Flacon M 1.25 und M 2 —:
Frau E. Richter, Leipzigerstrasse 64.
Flora-Parfümerie, Geisstrasse 24.

Rheumatismus.
Lange Zeit lag ich schwer an dieser Krankheit, so daß der Arzt erklärte, ich würde nicht wieder richtig gehen lernen. Durch eine Einreibung gelang es mir nun, dies Leiden schnell u. glücklich zu beseitigen u. habe ich durch dieses Mittel schon vielen solchen Leidenden geholfen, bin gern bereit, es jedem Rheumatismuskranken zukommen zu lassen. Viele Dankschreiben liegen zur Einsicht.
H. Roderwald, Magdeburg, Samenhdlg., Bahnhofstraße 34.

Pferde-unger zu kaufen ges. Zu melden **Krümling,** Mühlgraben 7.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Louise Henckel u. Kaufm. Edmund Gottlob (Berlin); Annemarie Witte u. Referendar Georg von Harlem (Rostock); Clara Gebe u. Landwirth Wilhelm Becker (Gr. Rosenburg); Helene Bahlsen u. Gerichtsreferendar Heinrich Heinrich Götte (Erfurt); Gertrud Berlin und Gerichts- und Handels-Chemiker Dr. phil. Otto Korn (Berlin u. Magdeburg); Anna Walter u. Lieutn. Beßler (Mühlhausen, Th.); Bertha Bieleveld u. Major a. D. Max Richter (Shanghai u. Tientsin, China); Emma Freim von Bücke u. Lieutn. Hans Leopold Frhr. von Malzahn (Kiel u. Schleswig).

Vermählt: Dr. Moritz Ebner und Elisabeth Lewinsohn (Berlin).

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Reg.-Assessor Holtze (Guben); Hrn. Adolf Schubkand (Zeitz); Hrn. Regier.-Assessor Diederichs (Dessau); Hrn. Rektor Dr. Hübenthal (Tondern, Schleswig); Hrn. Professor Dr. Ritter (Weimar); Hrn. Pr.-Lieut. v. Krosigk (Gnesen). — Eine Tochter: Hrn. Julius Herz (Jena); Hrn. Bürgermstr. Ziemann (Jerichow); Hrn. Direktor Dr. Clausen (Gera); Hrn. Amtsgerichtsrath Polkmann (Berlin); Hrn. Archidiakonus Wusdorf (Großenhain); Hrn. Reg.-Referendar Stendell (Berlin).

Gestorben: Papierfabrikant August Geipel (Wischmar bei Hamburg); Oberförster a. D. Ludw. Gottl. Breitung (Coburg); Kreisgerichtssekr. a. D. Gustav Linse (Köln); Inspicient der Kgl. Oper Rudolph Krüger (Berlin); Kommerzienrath Adolph Preuß (Berlin); Kfm. Otto Seffert (Berlin); Reg.-Assessor Dr. Ernst Walter (Berlin); Schriftsteller Eugen Wittmeyer (Leipzig); Regimentsarzt Dr. Tievenow (Düsseldorf); Brauereibesitzer Richard Landsberger (Eilenburg); Frau Physikus Dr. Helmkampf geb. Zemmer (Krauchfeld); Dr. med. Hermann Ludwig Goepel (Leipzig); Mühlenbesitzer Franz Pauli (Knauthain); Rittergutsbesitzer Hermann Frhr. v. Gersdorff (Bauchwitz); Hfm. Adolf Dehne (Halberstadt).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18921219060/fragment/page=0003

Puppenbetten,

Kinder- u. Gesindebetten, Hôtel- u. Brautbetten, allerfeinste Herrschaftsbetten,
Bettinletts fertig und vom Stück, Daunenköper, Doubleköper, Bettlatin, garantirt federdichte Waare, Bettbezüge, Bettdamaste, Stangenleinen, Bettdecken, Schlafdecken, Betttücher, Schlafpuffs in großer Auswahl. Wie bekannt streng reelle Bedienung und äußerst billigste feste Preise.
Bei Versandt nach auswärts wird Verpackung nicht berechnet. Preisliste franco.

Gustav Jahme, Poststraße 12.

Größtes leistungsfähigstes Betten-Special-Geschäft am Platze.

Grösstes Special-Geschäft emaillirter Haushaltungs-Geschirre.

Emaillirtes Kinderspielzeug, kleine komplette Küchen-Einrichtungen, kleine Kochmaschinen, Kaffee-Service in sehr großer Auswahl, sowie großes Lager in **decorirten Gegenständen**, zu **Weihnachts-Präsenten** passend, empfehlen zu sehr billigen Preisen. **Neu! Bunt emaillirte Kindertassen mit Namen. Neu!**

Erstes Geschäft: Leipzigerstraße 83 am Thurm.

Burghardt & Becher.

Zweites Geschäft: Gr. Ulrichstraße 35 2. Haus v. d. Promenade.

Wunderzither,

neueste Erfindung.

Jede bis jetzt dagewesene Accord- oder Volkszither bei weitem übertreffend.

Unter Garantie,
dass jeder Nichtmusikalische spätestens in 30 Minuten ohne Notenkenntniss die schönsten Lieder, Tänze etc. spielen kann. Preis incl. Schule, enth. die schönsten Lieder, Tänze etc. u. allem Zubehör **12, 14 und 16 Mark.**

Nähere Beschreibung gratis.

General-Vertrieb

Gustav Uhlig, Halle a. S.

Waffen-Ausverkauf

Wegen Geschäftsverlegung eröffnete einen Ausverkauf von meinen sämmtlichen **Waffen und Jagd-Utensilien**, als:
Jagd- und Scheibengewehre, Teschings, Revolver, Scheiben- und Luftpistolen, Terzerole, Jagd- und Taschenmesser, sowie **Jagdtaschen, Futterale, Gewehr- und Patronenkoffer, Jagdstühle, Hundepeitschen, Hundeleinen, Gewehrriemen**, große Auswahl **Kinderfäbel** und **Hirschhorn-Waaren** 2c. 2c.
zu äußerst herabgesetzten Preisen und bietet sich hiermit die denkbar günstigste Gelegenheit, wirklich gute Waffen 2c. zu billigsten Preisen, geeignet als Weihnachtsgeschenke, einzukaufen.

C. Hübenthal

Büchsenmacher, Rathhausgasse 11.
Vom **1. Januar 1893** ab:
Leipzigerstraße 86,
vis-a-vis der Cigarrenhandlung von Herrn Spierling.

Ausverkauf von Kunstgegenständen

Geiststraße 36

zu bedeutend herabgesetzten Preisen, als:
Musikwerke, Jardinièren, Salon-Lampen und Leuchter, Figuren in Terracotta und Gips, Porzellan- und Majolika-Vasen, Blumentische, Aluminiumartikel, Schreibzeuge, Wandplatten, Alfenide- u. jap. Waaren etc.

Solide Preise.

Cravatten. Handschuhe.

Wiener Handschuhlager

F. P. Kirchner, Geiststr. 57.

Manschetten u. Kragen. Oberhemden.

Grösste Auswahl.

Christbaum-Untersätze
mit Musik!!! 20, 30—45 Mk.

Spielsachen
mit Musik oder Mechanik in größter Auswahl.
Ill. Preislisten gratis u. franco.

Gustav Uhlig,
Uhren- und Musikwerk-Fabrik,
Untere Leipzigerstraße.

Kutschwagen!

Ein fast neues, elegantes Brenk (Eschenholz), ein und zweispännig zu fahren (Lindner's Fabrikat), steht preiswerth zum Verkauf
Große Klausstraße 22.

Ausverkauf optischer Waaren

wegen Geschäftsverlegung mit **20 %** Preisermäßigung.

Operngläser in Leder schwarz	von 6 Mk.	an.
Operngläser in Elfenbein	„ 15 „	„
Operngläser in Perlmutter	„ 20 „	„
Operngläser in Aluminium	„ 15 „	„
Krimmstecher für Reise und Theater	„ 10 „	„
Marine-Perspective extra scharf	„ 18 „	„
Gold-Brillen und **Klemmer** mit besten Gläsern	„ 10 „	„
Gold-Doublé-Brillen und **Klemmer**	„ 7 „	„
Brillen und **Klemmer** von Nickel, Horn u. Schildpatt	„ 3 „	„
Barometer mit und ohne Thermometer	„ 7 „	„

Stereoskope, Pantoskope, Mikroskope, Lupen, Fernrohre, Lesegläser, Thermometer, Laterna magica, Reisszeuge u. s. w.

Carl Schneider, Optiker,

20 Große Ulrichstraße 20.
Reparaturen und Einsetzen neuer Gläser prompt.
Sorgfältige Bestimmung der Augengläser.

Weihnachtsbücher aus K. Thienemann's Verlag, Stuttgart.

Deutsches Mädchenbuch.

Herausgegeben von **Frida Schanz.**

Ein Jahrbuch der Unterhaltung, Belehrung und Beschäftigung für junge Mädchen. Mit Beiträgen der ersten Schriftsteller und Künstler. Ein prächtiger Band von 400 Seiten mit mehr als 300 Textbildern und 3 feinen Farbendrucken. Aufs feinste geb. Mk. 6.50

Das **Deutsche Mädchenbuch** bringt aus der Feder bewährter Autoren: **Gute, formschöne natürliche Erzählungen** und **Novellen; heitere Aufführungen zu fröhlichen Festen; Gedichte, Sprüche**, edel in Form und Gehalt; **Aufsätze über Kunst** und **Kunstgeschichte**, die das Schöne, auf Reisen, in Museen und bei Stadtgängen Geschaute erklären und wiedergeben. Auch aus der **Kulturgeschichte**, der **Weltgeschichte**, der **Litteratur** wird in anziehender Form erzählt.

Schönstes Geschenk für 12—16 jährige Mädchen.

Daneben winkt des Hauses **trauliches Reich: Alle Arten künstlerischer Beschäftigung**, das ganze lockende weite Gebiet der **häuslichen Künste** ist neben allen Zweigen der **kunstvollen modernen Handarbeit** vertreten; dazu kommt **Arbeitsstoff** in Fülle, um den häuslichen Kreis und den fleißigen Mädchenkranz in emsige Thätigkeit zu setzen, und auch **Scherz** und **Lust** genug: **Spiele, Scherzaufgaben, Räthsel, Charaden u. s. w.**

Dies alles ist durch Hunderte von Illustrationen, schwarzen u. bunten, anschaulich gemacht; den reichen Inhalt umschließt ein prächtiger Einband.
Unstreitig das schönste Geschenk für 12—16jährige Mädchen.

Das Buch der Jugend

(Deutsches Knabenbuch) 7. Jahrgang.

Ein Jahrbuch der Unterhaltung und Belehrung für unsere **Knaben.** Mit Beiträgen der ersten Schriftsteller und Künstler. Ein prächtiger Band von 400 Seiten mit mehr als 3000 Textbildern und 8 feinen Farbendrucken. Aufs Feinste geb. Mk. 6.50.

Schönstes Geschenk für 12—16 jährige Knaben.

Reichhaltiger und interessanter Inhalt, künstlerisch schöne Ausstattung haben das Buch der Jugend von jeher ausgezeichnet; es hat sich darum auch als sehnlich erwarteter **Spielkamerad und Gesellschafter** in **Tausenden von Familien** eingebürgert.

Zur Vielseitigkeit und Gediegenheit läßt der neue Jahrgang nichts zu wünschen übrig. Neben einer Reihe **spannender Erzählungen** bringt er Bilder aus **Geschichte** und **Kulturgeschichte, physikalische Abhandlungen** und **Experimente, Schilderungen aus der Thierwelt und dem Pflanzenreich, Beschäftigungen** und **Spiele im Zimmer** und **im Freien**, Anleitung zu **Sammlungen** und **Handfertigkeiten, Spielereien, Denkübungen, Aufgaben, Räthsel aller Art** u. s. w. Hunderte von Illustrationen, worunter 8 feine Aquarellen, erläutern und schmücken den Text; die Einbanddecke giebt ihm ein festliches Gewand.

So ist dies anregende, unterhaltende und zugleich nützliche Jahrbuch im wahren Sinne des Wortes **das** Buch der Jugend, nicht ein Buch, das nach einmaligem Lesen beiseite gelegt wird, sondern **ein unzertrennlicher Kamerad fürs ganze Jahr.**

Beide Bücher sind in allen Buchhandlungen vorräthig. Auf Wunsch sendet K. Thienemanns Verlag, Stuttgart, auch sofort direkt nach Empfang des Betrags in Briefmarken.

Stahlwaaren

von **J. A. Henkels in Solingen.**

Feine **Tranchirbestecke** in **Elfenbein, Ebenholz, Bein** u. mit gebeizten Heften. **Dessertmesser, Tafelbestecke**, versilbert, Neusilber, vernickelt, mit Ebenholz-, Imitation- und Elfenbein-Griffen. **Brillante Auswahl von Taschenmessern in neuesten Mustern!!**
Obstmesser von Bronce mit Majolica, Tortenheber, Salatlöffel, Spargelzangen, ff. versilb. Kaffee- und Eßlöffel.
Alles unter Garantie für beste Qualität empfehlen preiswerth.

Albin & Paul Simon,
Marktschloß. Halle a. S.

Reihemaschinen

Mk. 1,90
empfiehlt
Christian Glaser,
Gr. Klausstraße 24.

Flora-Parfümerie

Geiststraße 24.

Parfümerien. **Toiletteseifen.**
Waschseifen.
Kamme. **Bürsten.**
Schönheitsmittel.
Zahnwässer ff. **Haarwässer**

zu billigsten Preisen.

Die Weihnachtsausstellung wird auch Nichtkäufern zur gefl. Besichtigung empfohlen.

Pr. B.-V.

Die Weihnachtsbescheerung der Knaben- und Mädchenhorte findet Mittwoch den 21. Dezember Abends 6 Uhr im Neuen Theater statt.

Bierdruck-Apparate
Herm. Graeger Nachf., Halle.

Altes Violoncello billig zu verkaufen **Mansfeldersstr. 10, II. l.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18921219060/fragment/page=0004